

(2) Beglaubigte Abschriften dürfen ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;

3. staatliche Organe.

(3) Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen beantragt, so kann der Leiter des Standesamtes verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§6

(1) Über Beurkundungen im Geburtenbuch können Geburtsbescheinigungen verlangt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung ist § 5 entsprechend anzuwenden.

III.

Aufbau und Gliederung der Organe des Personenstandswesens

§7

Organe des Personenstandswesens

Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durchgeführt:

in der Republik — vom Ministerium des Inneren;

in den Bezirken — vom Rat des Bezirkes;

in den Kreisen — vom Rat des Kreises;

in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden — vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

§8

Standesamtsbezirke

(1) Ein Standesamtsbezirk umfaßt in der Regel mehrere Gemeinden. Sofern es die örtliche Lage erfordert, kann ein Standesamtsbezirk für eine Gemeinde oder Stadt gebildet werden.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, bildet jeder Stadtbezirk einen Standesamtsbezirk.

(3) Über die Festlegung der Standesamtsbezirke und über den Sitz der Standesämter entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises durch Beschluß. Für den Standesamtsbezirk ist jeweils ein Standesamt zuständig.

§9

Bestellung des Leiters des Standesamtes

(1) Für jedes Standesamt sind ein Leiter des Standesamtes und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Stellvertreter hat bei Ausübung seiner Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie der Leiter des Standesamtes.

(3) Zum Leiter des Standesamtes und zu Stellvertretern sollen Mitglieder oder Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestellt werden.

(4) Dem Leiter des Standesamtes obliegt die Führung der Personenstandsbücher.

§10

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Abgrenzung des Standesamtsbezirkes.

(2) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter, so entscheidet das gemeinsame übergeordnete staatliche Organ.

§11

Urkundenstellen

(1) Bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise sind Urkundenstellen einzurichten. Den Urkundenstellen obliegen insbesondere die Weiterführung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden. Zur Lösung dieser Aufgaben sind den Urkundenstellen jeweils nach Jahresende von den Standesämtern die Personenstandsbücher und die Unterlagen zu den einzelnen Eintragungen zu übergeben.

(2) Für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter der Urkundenstellen.

IV.

Geburtenbuch

Anzeige der Geburt

§12

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Bezirk es geboren wurde, binnen einer Woche anzuzeigen. Ist ein Kind tot geboren, so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.

§13

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
3. der Arzt, der bei der Geburt zugegen war;
4. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn die in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannten Personen nicht vorhanden oder verhindert sind.